

Amtliche Bekanntmachung Nr. 140/2018

Gemeinde Escheburg

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 „Nördlich Lippenkuhle“ für das Gebiet: „Nördlich der Gemeindestraße „Lippenkuhle“, westlich der Landesstraße 208 („Rehmen“), südlich des Gemeindeweges „Lehmbarg“ und östlich des Flurstückes 20 der Flur 3“

Die Gemeindevertretung Escheburg hat in der Sitzung am 24.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 20 „Nördlich Lippenkuhle“ für das Gebiet: „Nördlich der Gemeindestraße „Lippenkuhle“, westlich der Landesstraße 208 („Rehmen“), südlich des Gemeindeweges „Lehmbarg“ und östlich des Flurstückes 20 der Flur 3“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 22.06.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest im Bauamt, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.escheburg.de“ in der Rubrik Bauleitplanung eingestellt.

DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest im Bauamt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Escheburg, den 14.06.2018

(Siegel)

.....
Bork
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 14.06.2018

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 22.06.2018

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Veröffentlichung:

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 14.06.2018

Auf der Internetseite der Gemeinde Escheburg www.escheburg.de wird gemäß
§ 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg unter - Amtliche
Bekanntmachungen – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.